

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 70/75

Beschluß des BAG vom 7. Dezember 1976

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Dezember 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Muhr und Dr. Mussil beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beschluß des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 27. Mai 1975 - 2 BV 8/75 - und der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1975 - 1 Ta BV 6/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Unter den Verfahrensbeteiligten bestand Streit darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, Kosten zu erstatten, die den Antragstellern zu 2) und 3) - damals in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Jugendvertretung und der Gesamtjugendvertretung - anlässlich ihrer Teilnahme an einer von der IG Metall in der Zeit vom 4. Februar 1973 bis 16. Februar 1973 durchgeführten Schulungsveranstaltung für Jugendvertreter entstanden waren. Darauf gerichtete Anträge der Antragsteller sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihren Rechtsbeschwerden verfolgen die Antragsteller ihre Anträge weiter.

Nach Anhängigwerden der Rechtsbeschwerden haben sich die Beteiligten nach übereinstimmendem Vorbringen ihrer Verfahrensbevollmächtigten außergerichtlich geeinigt; sie halten das anhängige Beschlußverfahren deshalb für erledigt.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nach der außergerichtlichen Einigung der Beteiligten ist aber das Rechts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

schutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Die gerichtliche Entscheidung liefe auf die Erstattung eines - unzulässigen - Rechtsgutachtens hinaus; ein Streit ist sachlich nicht mehr in der Welt. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 271 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 58 = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seither wiederholt).

gez.: Dr. Müller

Wendel

Bichler

Muhr

Dr. Mussil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)